

# **GEBÜHRENSATZUNG**

**für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.**

**vom 12.2.2003**

**geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 10.12.2003 vom 22.06.2007 vom 09.12.2014 vom 25.03.2019**

Die Gemeinde Apfeldorf erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **GEBÜHRENSATZUNG**

für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Apfeldorf erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
  - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren, sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 2**

#### **Nutzungsgebühren**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden für verstorbene Gemeindeglieder im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Satzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

a) bei einem Einzelgrab (Ruhezeit 10 Jahre)	460,00 €
b) bei einem Einzelgrab (Ruhezeit 20 Jahre)	920,00 €
c) bei einem Familiengrab (Ruhezeit 10 Jahre)	892,50 €

d) bei einem Familiengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	1.785,00 €
e) bei einem Urnenerdgrab (Ruhezeit 10 Jahre)	355,00 €

- (2) Für Verstorbene, die nicht Gemeindeeinwohner im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen waren betragen die Nutzungsgebühren 115 v. H. der in Absatz 1 genannten Beträge. Satz 1 gilt nicht für in Alten- und Pflegeheimen sowie während der Ausbildung Verstorbene, wenn diese bis zur Aufnahme in das Alten- oder Pflegeheim bzw. zum Beginn der Ausbildung Gemeindeeinwohner waren.
- (3) Die Verlängerungsgebühr beläuft sich auf den Bruchteil der nach den Absätzen 1 oder 2 festzusetzenden Nutzungsgebühr der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der des Nutzungsrechtes entspricht.

### § 3 Benützungsgebühren

- (1) Soweit Dienstleistungen durch Dritte, insbesondere durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen erbracht werden, rechnen diese unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen ab.
- (2) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

### § 4 Verwaltungsgebühren

- (1) für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Zulassung der Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen –BestS-) | 15,00 €        |
| 2. Zustimmung zur Umbettung (§ 11 Abs. 1 BestS)   | 15,00 €        |
| 3. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 BestS)  | 5,00 – 50,00 € |
| 4. Ausstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BestS),<br>Umschreibung (§ 18 Abs. 7 BestS),<br>Verlängerung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 6 BestS)   | 5,00 €         |
- (2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Abs. 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

### § 5 Zuwiderhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.\*

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 18.12.2001 außer Kraft

Apfeldorf, 12.2.2003

gez. Siegel

gez.

Floritz, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.2.2003 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.2.2003 angebracht und am 28.2.2003 wieder entfernt.

Reichling, 06. März 2003

gez. Siegel

gez.

Hentschke, VI z. A.

---

\*Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 12.2.2003, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 22.06.2007